

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 288 - 289

*Heiner, Franz, Doktor d. Theologie u. d. kan. Rechts,  
o. ö. Professor a. d. Universität Freiburg i. B.:*

*Katholisches Kirchenrecht*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

hier nicht lediglich um formales, sondern unter Umständen um materielles Recht von größter Tragweite handeln kann. Wenn es statthast ist, auf ein Reichsgesetz zu exemplifiziren, so enthält die Einleitung zur Deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 eine höchst wichtige, wenn auch bisher vielleicht nur wenig beachtete Bestimmung. Sie umgrenzt nämlich den Rahmen, innerhalb dessen die Aufgaben des Deutschen Reiches zu halten seien, indem sie davon spricht, daß ein ewiger Bund begründet sei „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben geltenden Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“ Mißt man auch diesem Theil der Verfassung eine gesetzlich verbindliche Kraft bei (und Referent steht auf diesem Standpunkt), so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Reichsobrigkeit nicht einseitig befugt ist, sich neue Aufgaben zu stellen, daß es vielmehr, wenn sie solchen sich widmen dürfen soll, einer Verfassungsänderung, jedenfalls also eines Aktes der Gesetzgebung bedarf. Nach Ansicht des Verfassers träte dieses nicht zu, und es würde sich fragen, welche Bedeutung er seinerseits dieser Einleitung dann überhaupt beimißt. Zuzugeben ist, daß in solchen Fällen, in denen die Eingangformel deshalb nicht mehr paßt, weil zwischen dem Zustandekommen des Gesetzes und seiner Veröffentlichung ein Wechsel in der Person des Monarchen stattgefunden hat, die Aenderungen in der Einleitung von rein formeller Natur sind, so daß an sich nichts dagegen einzuwenden wäre, wenn die entsprechende Abänderung vorzunehmen ohne Weiteres statthast erschiene. Allein aus dem eben angeführten Beispiel erhellt doch wohl, daß es sich hierbei keineswegs um solche Neußerlichkeiten allein handeln muß. Es kann hier nicht der Ort sein, auf weitere Einzelheiten näher einzugehen, Referent möchte nur noch besonders hinweisen auf die sehr lesenswerthen Ausführungen in § 5 über die Zurückziehung des Gesetzesvorschlages und im Anschluß an das soeben Gesagte auf § 9, welcher von der Sanktion spricht. Fordert auch manches zum Widerspruch heraus, so enthält das Buch trotz seines beschränkten Umfanges (128 Seiten) doch so viel Stoff der Belehrung und Anregung, daß dem Verfasser für seine Arbeit wohl voller Dank gebührt.

Dr. J. Biberfeld.

## 21.

**Katholisches Kirchenrecht.** Von Franz Heiner, Doktor d. Theologie u. d. kan. Rechts, o. ö. Professor a. d. Universität Freiburg i. B. 2 Bände. 2. Aufl. Paderborn 1897. Ferd. Schöningh. (Geb. M. 7,60, geb. M. 9,60.)

Bei Besprechung dieses Werkes muß vom kirchlichen Standpunkte seines Verf. abgesehen werden, damit sich die Kritik nicht in eine politisch religiöse Erörterung verliere. In jeder Hinsicht vertritt das Werk die extremsten Ansichten und Ansprüche des Papstthums, des katholischen Klerus. Die Unfehlbarkeit des Papstes ist nur ein zum geschriebenen Rechte gewordenenes Gewohnheitsrecht (I. S. 245). Nur die katholische Kirche ist die eine wahre von Christus gestiftete Kirche (I. S. 119); wer durch den Empfang der Taufe in die Kirche aufgenommen wird,

tritt von selbst in diese eine Kirche ein, zu ihr gehören alle gültig Getauften. Jede Gemeinschaft der Gläubigen mit Katholiken (Besuch ihrer Predigten, Theilnahme an ihren privaten oder öffentlichen Gebetsakten, Eheschließung vor dem akatholischen Religionsdiener, Zeugenleistung bei solchen Trauungen) ist verboten (I. S. 391 ff.) Die Einräumung katholischer Kirchen an Altkatholiken ist (II. S. 414) eine Verletzung der bestehenden Gesetze, eine Ungerechtigkeit gegen die treugebliebenen Katholiken.

Das staatliche Oberhoheitsrecht über Religion und Kirche (*jus protectionis, supremae inspectionis, cavendi, reformandi, supremi domini, appellationis ab abusu, placetum regium*) ist eine nichtswürdige Theorie, die zur Knechtung der Kirche aufgebaut war. Aufgabe jedes Katholiken, dem Vaterland und Kirche am Herzen liegen, ist es, an der Beseitigung der kirchenpolitischen Gesetze (betreffs Anstellung der Geistlichen, der Schule, der Ehe, der Vermögens-Verwaltung, der Orden) zu arbeiten. Es ist vor Allem nicht bloß ein Recht sondern eine Pflicht des Klerikers, — auf dem sonst schlüpfrigen Felde der Politik zu arbeiten (I. S. 375, 376). Zur Hauptaufgabe der Seelsorger gehört heute, die schlechte Presse unserer Tage unschädlich zu machen, das Halten und Lesen derartiger Zeitungen zu verbieten, solche Literatur aus seiner Pfarrei auszurotten (II. S. 222). Vergl. auch über die Ehe II. S. 263, 277. Diese Auszüge, denen noch weitere beigelegt werden könnten, dürften zur Kennzeichnung des in dem Werke waltenden Geistes genügen.

Wenn auch die Darstellung im Wesentlichen klar und scharf ist, so mögen doch einige juristische Bedenken vorgebracht werden:

Als Quelle des gemeinen Kirchenrechtes wird auch das Naturrecht bezeichnet und (I. S. 28) dahin definiert: Der Inbegriff der jedem Menschen angeborenen und durch seine Vernunft unmittelbar erkennbaren und deshalb allgemein verbindlichen Normen des Handelns. Die Unrichtigkeit der Unterstellung, auf der diese Definition beruht, nämlich, daß jedem Menschen die gleichen Grundgesetze angeboren seien, ergibt sich am klarsten aus einzelnen Lehren, die im Folgenden als im Naturrechte begründet bezeichnet werden. Auf Naturrecht, das jedem Menschen verbietet, sich einer Glaubensgefahr auszusetzen, sollen u. a. folgende Verbote beruhen (I. S. 390): Daß Christen nicht in Dienst bei Juden treten und umgekehrt; daß christliche Mütter für ihre Kinder keine jüdischen Ammen halten; daß sie keine jüdischen Aerzte und Hebammen zulassen; nicht mit Juden speisen und das heil. Sakrament durch die Straßen derselben tragen.

Schon durch das Naturrecht soll (II. S. 220 f. auch S. 107) verboten sein: die Haltung bezw. die Lesung religiöser Werke, welche von Apostaten oder Häretikern verfaßt sind, oder welche auch von irgend einem anderen Autor herrühren, aber vom Gifte der Häresie infiziert sind. Damit wird dann die Gewalt der Kirche in Zusammenhang gebracht, die Herausgabe und das Lesen solcher Bücher zu verbieten.

Unklar ist der (I. S. 30) ausgeführte Satz, daß jedes Gesetz, da-